

3003 Bern, 13. April 2018

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Neubau Flughafenhangar

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 14. November 2017 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) im Auftrag der Marazzi + Paul Architekten AG (Projektverfasserin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Rückbau von drei kleineren, bestehenden Hangars und den Neubau eines Flughafenhangars ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Plangenehmigungsgesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Schreiben der Flughafen Bern AG vom 14. November 2017;
- Merkblatt für das Plangenehmigungsverfahren für Unternehmungen auf dem Flughafen Bern vom 1. November 2017;
- Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 21. August 2017;
- Sicherheitsabläufe der Alpine Sky Jets AG vom 21. Oktober 2017;
- Einverständniserklärung der beteiligten Parteien vom 19. September 2017;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Technik 2.0 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Immissionsschutz 2.1 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Deklaration der Entsorgungswege vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Lufthygienisch relevante Baustellen vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Naturgefahren;
- Gesuchsformular Radon vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Asbest vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 11. Oktober 2017;
- Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz und Flugsicherungsanlagen vom 29. August 2017;
- Energienachweis KEnV/SIA 380/1 vom 22. September 2017;
- Plan «Geschossfläche und Volumenberechnung» im Massstab 1:300 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.09;
- Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 10. Oktober 2017;

- Luftfahrttechnischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 10. November 2017;
- Übersichtsplan im Massstab 1:500 vom 10. November 2017, Plan-Nr. -01 C;
- Markierungsplan im Massstab 1:200 vom 10. November 2017, Plan-Nr. -02 A;
- Bericht der Kellerhals + Haefeli AG zu den Baugrunduntersuchungen vom 9. August 2017;
- Bericht der Kellerhals + Haefeli AG zu den Gebäudestoffen vom 9. August 2017;
- Bericht der Kellerhals + Haefeli AG zur Entwässerung Dachfläche und Parkplätze vom 25. September 2017;
- Nachweis der Kellerhals + Haefeli AG zur Durchflusskapazität vom 20. September 2017;
- Brandschutzkonzept der GVB Services AG vom 26. Juli 2017;
- Brandschutzplan «Schnitte / Fassaden» im Massstab 1:200 vom 31. Oktober 2017, Plan-Nr. AU-01030 -Schnitte;
- Brandschutzplan «Erdgeschoss» im Massstab 1:200 vom 31. Oktober 2017, Plan-Nr. AU-01030 -EG;
- Geometerplan im Massstab 1:500 vom 29. August 2017;
- Grundstücksliste, Gemeinde 861.1 Belp 1;
- Plan «Umgebung» im Massstab 1:200 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.01;
- Plan «Grundrisse und Schnitte» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, revidiert am 5. April 2018, Plan-Nr. 81.02;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, revidiert am 5. April 2018, Plan-Nr. 81.03;
- Plan «Werkleitungen» im Massstab 1:200 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.04;
- Plan «Brandschutz» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, revidiert am 5. April 2018, Plan-Nr. 81.05;
- Plan «Bauplatzinstallation» im Massstab 1:500 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.08;
- Plan «Bauprofil» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.11.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Der neue Flughafenhangar wird im Bereich des Terminals Nord unmittelbar südöstlich von Tor 7 erstellt. Die heute dort bestehenden drei kleineren Hangars werden zurückgebaut. Das Vorhaben dient einem privaten Nutzer des Flughafens zum Einstellen von zwei Businessjets und Kleinflugzeugen. Die Abmessungen betragen 43 x 26 m und einer Gebäudehöhe von ca. 11 m. Der Grundriss ist etwas grösser als für die drei bestehenden Hangars, der neue Hangar kommt jedoch vollständig auf die bereits versiegelte Fläche zu stehen. Im Hangar werden weder Wartungs- und Unterhaltsarbeiten noch Betankungen oder Reinigungen durchgeführt.

Der bestehende Vorplatz wird teilweise rückgebaut. Aus betrieblichen Gründen wird der Bereich des bestehenden Grünbanketts mit Büschen, welcher angrenzend an

den heute bestehenden Waschplatz liegt, neu versiegelt.



Bildeingabe vom 05.04.2018

1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 1466.

1.5 *Eigentum*

Die Zustimmungen der Grundeigentümer, Gribi Alexander, 6074 Giswil und EigAir AG, 3063 Ittigen, zum Bauvorhaben liegen vor.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 16. November 2017 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) des Kantons Bern zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27. Dezember 2017 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 28. Dezember 2017 pu-

bliziert und in der Gemeinde Belp vom 3. Januar bis 1. Februar 2018 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 13. Februar 2018 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 18. Januar 2018;
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 18. Dezember 2017;
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen des Kantons Bern, Fachbericht vom 23. März 2016;
- Gemeinde Belp, Stellungnahme vom 6. Februar 2018;
- BAFU, Stellungnahme vom 27. März 2018;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. Januar 2018.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 5. April 2018 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den zugestellten Stellungnahmen und Fachberichten aus der Vernehmlassung und reichte drei revidierte Pläne ein. Der Grund für die revidierten Pläne ist das Weglassen der beiden seitlichen Vordächer. Diese marginale Anpassung wurde im Vorfeld mit dem BAZL telefonisch abgesprochen und bedingt keine weiteren Verfahrensschritte. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Zudem kann die Berührung von schutzwürdigen Interessen Dritter nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen gelangt das or-

dentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für den Rückbau der drei bestehenden Hangars und den Neubau des Flughafenhangars liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben steht aus Sicht der Infrastruktur mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn / Schnurgerüst (Selbstdeklaration 1), die Anschlüsse an die Kanalisation sowie die Fertigstellung (Selbstdeklaration 2) anzumelden. Die Kontrolle erfolgt durch den Kreisgeometer der Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der

Bauherrschaft verrechnet.

Die Fassadenfarben sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und in Anwendung von Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Aus der Projektprüfung ergeben sich die folgenden Auflagen:

- Die neue Markierung der *Apron safety line* soll eine minimale Breite von 10 cm aufweisen.
- Werden höhere Baugeräte eingesetzt, sind diese dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Das luftfahrtspezifische Betriebskonzept während der Bauarbeiten, insbesondere die Erhaltung des Durchfahrtsrechts, ist dem BAZL spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub), insbesondere der Abbruch der drei kleinen Hangars, auf ein Minimum reduziert wird.
- Der neue Hangar im Bereich «Terminal Nord» ist in das Flugplatzhandbuch und die dazugehörigen Unterlagen zu integrieren.
- Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme des neuen Hangars und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
- Sämtliche temporäre Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 Brandschutz

Die GVB nimmt mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zahlreiche Auflagen:

- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffern 3 und 4);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffern 5 und 6);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 7 und 8);
- Flucht- und Rettungswege (Ziffern 9–16);
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung (Ziffern 17 und 18);
- Löscheinrichtungen (Ziffern 19 und 20);
- Brandmeldeanlagen (Ziffern 21–26);
- Blitzschutzsysteme/Potentialausgleich (Ziffern 27 und 28);
- wärmetechnische Anlagen (Ziffern 29–37);
- elektrische Installationen (Ziffer 38);
- gefährliche Stoffe (Ziffern 39–45);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 46–52);
- allgemeine Hinweise (Ziffern 53–61).

Abschliessend wird die Gesuchstellerin ersucht, den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht Brandschutz der GVB vom 18. Dezember 2017 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.7 Grundwasserschutz, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Versickerung, Werkleitungen sowie Industrie und Gewerbe

Das AöV nimmt aufgrund der eingegangenen Berichte der kantonalen Fachstellen mit Schreiben vom 18. Januar 2018 Stellung zum Vorhaben und formuliert dazu unter Punkt 3.1 (Ziffern 1–15) diverse Auflagen.

Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 27. März 2018, die Anträge 1–14 in der kantonalen Stellungnahme vom 18. Januar 2018 seien zu berücksichtigen.

Im Weiteren hält das BAFU fest, dass es mit den Massnahmen gemäss Umweltbericht zum Grundwasser einverstanden sei. Eine Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) könne erteilt werden.

Betreffend die Abfälle hält das BAFU fest, dass es mit den Massnahmen B-AS-1 bis

B-AS-7 im Umweltbericht einverstanden sei. Betreffend Massnahme B-AS-1 zum Entsorgungskonzept ergänzt das BAFU, die zuständige Behörde sei das BAZL und nicht der Kanton und beantragt deshalb, es sei vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept gemäss «Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» BUWAL (2003), zu erstellen und dem BAZL zuhänden des BAFU zur Prüfung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen (Begründung: Art. 16 Abfallverordnung [VVEA; SR 814.600] und die oben genannte Wegleitung).

Die Auflagen in der kantonalen Stellungnahme und diejenige des BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AöV vom 18. Januar 2018 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt. Der präzisierende Antrag des BAFU zum Entsorgungskonzept wird ebenfalls ins Dispositiv aufgenommen

Die Gemeinde Belp, Abteilung Bau, beantragt in ihrer Stellungnahme die nachfolgend aufgeführten Auflagen im Bereich Gewässerschutz und Werkleitungen:

- Die privaten Anschlussleitungen seien bezüglich Hydraulik und Zustand zu untersuchen und wenn nötig zu ersetzen oder zu sanieren. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle seien der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor Baubeginn zur Einsichtnahme zu unterbreiten.
- Gemäss beiliegendem Werkleitungsplan Nr. 81.04 seien die neuen Meteorwasserleitungen (Entwässerung Vorplatz und Dachwasser) der Kanalisation angeschlossen. Diese Leitungen müssen in das Flurleitungssystem eingeleitet werden.
- Die Ausführungspläne der Kanalisation (inkl. Versickerungsanlagen) seien der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor der Ausführung im Doppel zur Genehmigung einzureichen. Sämtliche Leitungsbestandteile seien durch die Energie Beip AG einzumessen.

Die Auflagen der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Langsamverkehr*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2018 bezüglich Langsamverkehr die nachfolgenden zwei Auflagen:

- Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Sofern dies nicht möglich sei, sei die Befahrbarkeit mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen seien entsprechend zu signalisieren.
- Während der Bauzeit sei nicht nur die Funktion der Velorouten sicherzustellen, insbesondere sei auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbe-

triebs zu gewährleisten.

Die beiden Auflagen des AöV werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Naturgefahren*

Das AöV bringt bezüglich Naturgefahren den Hinweis an, dass das Vorhaben in einem gelben Gefahrengebiet liege. Schutzmassnahmen würden empfohlen, sie würden jedoch in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen. Das BAFU stimmt diesen Ausführungen zu.

Der Hinweis des AöV wird der Gesuchstellerin hiermit zur Kenntnis gebracht, eine entsprechende Auflage im Dispositiv erübrigt sich jedoch.

2.10 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 2250.–. Die Höhe der Gebühr erscheint ange-

messen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG (zur Weiterverrechnung) erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 1730.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Flughafen Bern AG und der Marazzi + Paul Architekten AG eröffnet. Dem AöV, der GVB, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für den Rückbau der drei kleineren Hangars und den Neubau des Flughafenhangars wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Der neue Flughafenhangar wird im Bereich des Terminals Nord unmittelbar südöstlich von Tor 7 erstellt. Die heute dort bestehenden drei kleineren Hangars werden zurückgebaut. Das Vorhaben dient einem privaten Nutzer des Flughafens zum Einstellen von zwei Businessjets und Kleinflugzeugen. Die Abmessungen betragen 43 x 26 m mit einer Gebäudehöhe von ca. 11 m. Der Grundriss ist etwas grösser als für die drei bestehenden Hangars, der neue Hangar kommt jedoch vollständig auf die bereits versiegelte Fläche zu stehen. Im Hangar werden weder Wartungs- und Unterhaltsarbeiten noch Betankungen oder Reinigungen durchgeführt.

Der bestehende Vorplatz wird teilweise zurückgebaut. Aus betrieblichen Gründen wird der Bereich des bestehenden Grünbanketts mit Büschen, welcher angrenzend an den heute bestehenden Waschplatz liegt, neu versiegelt.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 1466.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben der Flughafen Bern AG vom 14. November 2017;
- Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 21. August 2017;
- Sicherheitsabläufe der Alpine Sky Jets AG vom 21. Oktober 2017;
- Einverständniserklärung der beteiligten Parteien vom 19. September 2017;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Technik 2.0 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Immissionsschutz 2.1 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 11. Oktober 2017;
- Gesuchsformular Deklaration der Entsorgungswege mit Stempel des AWA vom

6. Dezember 2017;
- Gesuchsformular Lufthygienisch relevante Baustellen vom 11. Oktober 2017;
 - Gesuchsformular Naturgefahren;
 - Gesuchsformular Radon vom 11. Oktober 2017;
 - Gesuchsformular Asbest vom 11. Oktober 2017;
 - Gesuchsformular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 11. Oktober 2017;
 - Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz und Flugsicherungsanlagen vom 29. August 2017;
 - Energienachweis KEnV/SIA 380/1 vom 22. September 2017;
 - Plan «Geschossfläche und Volumenberechnung» im Massstab 1:300 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.09;
 - Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 10. Oktober 2017;
 - Luftfahrttechnischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 10. November 2017;
 - Übersichtsplan im Massstab 1:500 vom 10. November 2017, Plan-Nr. -01 C;
 - Markierungsplan im Massstab 1:200 vom 10. November 2017, Plan-Nr. -02 A;
 - Bericht der Kellerhals + Haefeli AG zu den Baugrunduntersuchungen vom 9. August 2017;
 - Bericht der Kellerhals + Haefeli AG zu den Gebäudestoffen vom 9. August 2017;
 - Bericht der Kellerhals + Haefeli AG zur Entwässerung Dachfläche und Parkplätze vom 25. September 2017;
 - Nachweis der Kellerhals + Haefeli AG zur Durchflusskapazität vom 20. September 2017;
 - Brandschutzkonzept der GVB Services AG vom 26. Juli 2017;
 - Brandschutzplan «Schnitte / Fassaden» im Massstab 1:200 vom 31. Oktober 2017, Plan-Nr. AU-01030 -Schnitte;
 - Brandschutzplan «Erdgeschoss» im Massstab 1:200 vom 31. Oktober 2017, Plan-Nr. AU-01030 -EG;
 - Geometerplan im Massstab 1:500 vom 29. August 2017;
 - Grundstücksliste, Gemeinde 861.1 Belp 1;
 - Plan «Umgebung» im Massstab 1:200 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.01;
 - Plan «Grundrisse und Schnitte» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, revidiert am 5. April 2018, Plan-Nr. 81.02;
 - Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, revidiert am 5. April 2018, Plan-Nr. 81.03;
 - Plan «Werkleitungen» im Massstab 1:200 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.04;
 - Plan «Brandschutz» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, revidiert am 5. April 2018, Plan-Nr. 81.05;
 - Plan «Grundrisse und Schnitte» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.02;
 - Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.03;
 - Plan «Werkleitungen» im Massstab 1:200 vom 11. Oktober 2017,

- Plan-Nr. 81.04;
- Plan «Brandschutz» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.05;
 - Plan «Bauplatzinstallation» im Massstab 1:500 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.08;
 - Plan «Bauprofil» im Massstab 1:100 vom 11. Oktober 2017, Plan-Nr. 81.11.

2. Bewilligung

Die Ausnahmebewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivillufffahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 3.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn (Schnurgerüst), die Anschlüsse an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer der Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.
- 3.1.5 Die Fassadenfarben sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.6 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 3.2.1 Die neue Markierung der *Apron safety line* soll eine minimale Breite von 10 cm aufweisen.
- 3.2.2 Werden höhere Baugeräte eingesetzt, sind diese dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 3.2.3 Das luftfahrtspezifische Betriebskonzept während der Bauarbeiten, insbesondere die Erhaltung des Durchfahrtsrechts, ist dem BAZL spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- 3.2.4 Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub), insbesondere der Abbruch der drei kleinen Hangars, auf ein Minimum reduziert wird.
- 3.2.5 Der neue Hangar im Bereich «Terminal Nord» ist in das Flugplatzhandbuch und die dazugehörigen Unterlagen zu integrieren.
- 3.2.6 Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme des neuen Hangars und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.2.7 Sämtliche temporäre Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.

3.3 *Brandschutz*

Die Auflagen zum Brandschutz der Ziffern 3–61 des Fachberichts Brandschutz der GVB vom 18. Dezember 2017 sind umzusetzen (Beilage 1) und der Baubeginn ist dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

3.4 *Grundwasserschutz, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Versickerung, Werkleitungen sowie Industrie und Gewerbe*

- 3.4.1 Die Auflagen des AöV unter Punkt 3.1 (Ziffern 1–15) in der Stellungnahme vom

18. Januar 2018 sind umzusetzen (Beilage 2).

- 3.4.2 Es ist vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erstellen und dem BAZL zuhanden des BAFU und der kantonalen Fachstelle einzureichen.
- 3.4.3 Die privaten Anschlussleitungen sind bezüglich Hydraulik und Zustand zu untersuchen und wenn nötig zu ersetzen oder zu sanieren. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor Baubeginn zur Einsichtnahme zu unterbreiten.
- 3.4.4 Gemäss beiliegendem Werkleitungsplan Nr. 81.04 sind die neuen Meteorwasserleitungen (Entwässerung Vorplatz und Dachwasser) der Kanalisation angeschlossen. Diese Leitungen müssen in das Flurleitungssystem eingeleitet werden.
- 3.4.5 Die Ausführungspläne der Kanalisation (inkl. Versickerungsanlagen) sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor der Ausführung im Doppel zur Genehmigung einzureichen. Sämtliche Leitungsbestandteile sind durch die Energie Beip AG einzumessen.

3.5 *Langsamverkehr*

- 3.5.1 Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Befahrbarkeit mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind entsprechend zu signalisieren.
- 3.5.2 Während der Bauzeit ist nicht nur die Funktion der Velorouten sicherzustellen, insbesondere ist auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbetriebs zu gewährleisten.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 2250.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 1730.– wird genehmigt. Die Rech-

nungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp
- Marazzi + Paul Architekten AG, Worbstrasse 140, 3073 Gümligen (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1 und 2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Fachbericht Brandschutz der GVB vom 18. Dezember 2017

Beilage 2: Stellungnahme des AöV vom 18. Januar 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.